

## Geschäftsanweisung

**Fachdienst M&I: Verfahren zur Durchführung von Außendiensten bei öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen des Modellprojekts des Landes NRW (ÖgB I) und der fortgesetzten Richtlinienförderung im Kontext der ESF-kofinanzierten Landesarbeitspolitik NRW (ÖgB II) sowie Bestimmung des förderfähigen Personenkreises, der Förderhöhe- und dauer für das Landesprogramm ÖgB II**

**Geschäftsanweisung:** 07/2014 (Aktualisierung der GA Nr.2 aus 03/2014)  
**Gültig ab:** ab sofort  
**Gültig bis:** 31.03.2016  
**Weisungscharakter:** ja

### **1. Ausgangssituation:**

Mit dem bisherigen Verweis in der Geschäftsanweisung 8/2013 auf die entsprechende Anwendung der Richtlinie zu § 16 e SGB II (FAV) für die Ausgestaltung der Förderung von öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen, sind Arbeitgeber grundsätzlich alle 6 Monate im Rahmen eines Außendienstes zu kontaktieren, um die Verbesserung der Marktfähigkeit der Arbeitnehmer/-innen und einen ggf. weitergehenden Förderbedarf festzustellen (vgl. hierzu Teil C, 1., 1.4., 3. Kontaktdichte/Anschlussförderung, S. 19 der Richtlinie zu § 16 e SGB II).

Dieses Verfahren bindet nicht nur unverhältnismäßig hohe zeitliche und personelle Kapazitäten, sondern erweist sich insbesondere bei Arbeitgebern, die erwerbsfähige Personen aus unterschiedlichen Bezirksstellen des Kreises beschäftigen, als ineffizient, da für die Durchführung eines Außendienstes bei **einem** Arbeitgeber in einem engen zeitlichen Zusammenhang **mehrere** Integrationsfachkräfte tätig werden müssten.

Zur personellen Entlastung und Vereinfachung des Verfahrens findet daher die nachfolgende Verfahrensbeschreibung für das Modellprojekt öffentlich geförderter Beschäftigung (ÖgB I) **und** für die fortgesetzte Richtlinienförderung im Kontext der ESF-kofinanzierten Landesarbeitspolitik NRW (ÖgB II) **unabhängig** von der maßgebenden Fördergrundlage (§ 16 e oder § 16 f SGB II) Anwendung.

### **2. Verfahren:**

Auf die Durchführung von Außendiensten bei Arbeitgebern durch die jeweils zuständigen Integrationsfachkräfte in den Bezirksstellen vor Ort kann ab sofort verzichtet werden.

Der für die Feststellung der Marktfähigkeit der Arbeitnehmer/-innen und der zu treffenden weitergehenden Förderentscheidung erforderliche Zwischenbericht wird künftig ausschließlich und einheitlich von der Rebeq GmbH im Rahmen eines eigens durchgeführten Qualitätsmanagementsystems (QMS) bei den Betrieben und Kooperationspartnern erhoben und an die Koordinatorin des Projektes ÖgB, Frau Hüwel, im Fachbereich J (Kreis Recklinghausen) weitergeleitet.

Ein laufendes Monitoring über die termingerechte Durchführung der Außendienste und der Erhebung der Zwischenberichte findet ebenfalls im Fachbereich J durch die Koordinatorin statt.

Nach Prüfung der Zwischenberichte auf deren Vollständigkeit und Aussagefähigkeit hin, werden diese an die jeweils zuständigen Integrationsfachkräfte zur Entscheidung über eine weitergehende Förderung (Checkliste) übermittelt.

Ggf. erforderliche, ergänzende Aussagen zum Umfang von (weiterhin) bestehenden Minderleistungen und bisher durchgeführten Aktivitäten zum Abbau von Vermittlungshemmnissen können aus einem telefonischen Kontakt zwischen den Integrationsfachkräften und den jeweiligen Arbeitgebern gewonnen werden.

Sowohl der Zwischenbericht als auch die ausgefüllte Checkliste sind der Zentralen Abrechnung im Kreishaus als zahlungsbegründende Unterlage für eine weitergehende Förderung zuzuleiten.

Die erforderlichen Druckvorlagen im Zusammenhang mit der Projektabwicklung ÖgB wurden im Fachverfahren Open/Prosoz für den operativen Bereich unter dem Pfad

Bescheide -> Bereich M&I -> Operativ FM PaP -> freie Förderung -> OegB

**und**

Bescheide -> Bereich M&I -> Operativ FM PaP -> freie Förderung -> OegB II

zur Verfügung gestellt.

### **3. Bestimmung des förderfähigen Personenkreises (ÖgB II):**

Die Förderung von potentiellen Teilnehmern/-innen am Landesprogramm ÖgB II erfolgt im Jobcenter Kreis Recklinghausen ausschließlich über § 16 f SGB II, wobei im Gegensatz zum Modellprojekt ÖgB I der Langzeitleistungsbezug **keine** materiell-rechtliche Fördervoraussetzung mehr darstellt.

Hierbei wird der Fokus unter Bezugnahme auf das Konzept zur Förderung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW vom August 2013

1. **vorrangig** auf Langzeitarbeitslose im Sinne von § 18 SGB III (§ 16 f Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB II)

**und**

2. **nachrangig** auf Jugendliche, die das 25. Lebensjahr (U25) noch nicht vollendet haben und bei denen auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen eine erfolgreiche Integration in den 1. Arbeitsmarkt besonders erschwert ist (§ 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB II)

gerichtet.

Bei **beiden** Personenkreisen

- muss eine **negative Zukunftsprognose** dergestalt vorhanden sein, das aufgrund von persönlichen Vermittlungshemmnissen auch bei guter Wirtschaftslage und unter Einsatz bisheriger Förderleistungen eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt über einen Zeitraum der nächsten 6 Monate voraussichtlich nicht realisierbar ist

**und**

- sollen dennoch mittelfristig **Entwicklungspotentiale** gesehen werden, die eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen und nur durch zusätzliche Unterstützungsbedarfe im Rahmen dieser Förderung aktiviert werden können.

#### **4. Förderhöhe und –dauer:**

Bei einer Förderung über § 16 f SGB II entfällt infolge der Modifikation von § 16 e SGB II die 6-monatige Aktivierungszeit, so dass kurzfristig eine gezielte Sofortauswahl von potentiellen Teilnehmern/-innen durch die Integrationsfachkräfte möglich ist.

Die Förderung beträgt bis zu 75% der Lohnkosten (vergleichbar mit der Förderung nach § 16 e SGB II) und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Projektendes (30.09.2015) auf einen Zeitraum von maximal 2 Jahren begrenzt. Die Zahlung des Lohnkostenzuschusses endet dabei spätestens am **31.03.2016**, sofern der Projektträger sich nicht im Einzelfall bereit erklärt, auch über diesen Zeitpunkt hinaus die Kosten für ein begleitendes Coaching zu übernehmen. Kürzere Förderzeiträume von weniger als 2 Jahren sind jederzeit möglich.

Die grundsätzlich zeitliche Befristung einer Förderung auf den 31.03.2016 ergibt sich aus dem Umstand, dass die Zuwendungsrichtlinie des Landes NRW eine maximal 6-monatige Verlängerung des begleitenden Coachings über das Projektende hinaus vorsieht. Eine weitergehende Förderung allein durch das Jobcenter Kreis Recklinghausen ohne ein begleitendes Coaching ist auf Grund der besonderen Unterstützungsbedarfe, die für den Personenkreis zur Verbesserung der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich sind, nicht zielführend. Der Projektträger ist nach dem Förderkonzept des Landes NRW dazu angehalten, für die Dauer der Förderung ein begleitendes Coaching aufrechtzuerhalten. Damit kommt eine Förderung über den 31.03.2016 hinaus nur dann in Betracht, wenn der Projektträger ein begleitendes Coaching für **die Dauer der gesamten Förderung** anbietet. Eine solche Erklärung liegt dem Fachbereich J für die Rebeq GmbH als zugelassenen Projektträger vor.

Im Anschluss an die gesetzliche Förderung von maximal 24 Monaten über § 16 f SGB II sieht das Förderkonzept des Landes NRW für Menschen, die eine verlängerte öffentlich geförderte Beschäftigung mit begleitender Unterstützung benötigen, die Möglichkeit vor, einen befristeten, individuellen Lohnkostenzuschuss für 12 Monate mit Verlängerungsoption um weitere 12 Monate **aus ESF-Landesmitteln** zu erbringen (Anschlussförderung).

Die Zuständigkeit für die Gewährung dieser Anschlussförderung, welche ab dem **01.04.2016** in Betracht kommt, liegt bei der Bewilligungsbehörde, welche auch über die Gewährung der Zuwendung an den Projektträger zu entscheiden hat, im Einvernehmen mit dem für Arbeit zuständigen Landesministerium NRW.

Einstellungen mit der **maximalen Förderung** von 2 Jahren sind damit im Einzelfall auch noch nach dem 01.04.2014 möglich.

#### 5. Adressatenkreis:

- Bezirksstellenleiter/-innen über die E-Mail-Postfächer (SHMB-Leitung) zur Weiterleitung an alle Mitarbeiter/-innen in den lokalen Einheiten M&I vor Ort
- Projektkoordinatorin ÖgB (Fr. Hüwel)
- Ressortleitung 81.2 „Zentrale Abrechnung“ (Hr. Kendziora)

Gez.  
Im Auftrag

Recklinghausen, den 29.07.2014

|  |                             |                        |                         |
|--|-----------------------------|------------------------|-------------------------|
| SB Richtlinien u.<br>Vordrucke<br>Ressort 80.1 | Projektkoordinatorin<br>ÖgB | Fachdienstleiter FD 80 | Fachbereichsleiter FB J |
|--|-----------------------------|------------------------|-------------------------|

|              |           |               |               |
|--------------|-----------|---------------|---------------|
| Tibor Ivanyi | Uta Hüwel | Patrick Hundt | Jürgen Ritzka |
|--------------|-----------|---------------|---------------|

Die Geschäftsanweisung liegt im Original mit Zeichnungsvermerken im FD 80 vor.